



Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019

Revidiertes Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG); Inkraftsetzung	P181285
Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV); Teilrevision	P191797
Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache»); Aufhebung	P181286

1. Die vom Grossen Rat am 13. Februar 2019 beschlossenen Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) vom 13. November 1996 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV, SG 510.110) vom 3. Juni 1997. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Der Regierungsrat setzt die Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache», SG 510.420) ausser Kraft.

Begründung

Das revidierte Polizeigesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, nachdem das Polizeikorps in der neuen Praxis ausgebildet wurde und die für die erweiterte Praxis von Gefährder- und Gefährdetenansprache nötigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen werden konnten. Gleichzeitig müssen die Vorgaben für Beratungsstellen nach § 37d PolG geregelt werden.

